



Eidg. Bankenkommission
Dr. Oliver Zibung
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

31. August 2006

Anhörung – Durchforstung des Aufsichtsrechts

Sehr geehrter Herr Dr. Zibung

Die Ankündigung der EBK, sich künftig mit den beaufsichtigten Instituten über die Notwendigkeit bestehender Finanzmarktregulierungen auszutauschen, ist sehr begrüßenswert. Gerade die bereits bestehenden und vor dem Erlass der Richtlinien für Finanzmarktregulierungen redigierten Regeln und Anforderungen, welche die beaufsichtigten Institute derzeit einzuhalten haben, sollten möglichst weitgehend auf ihre Konformität mit den in vorgenannten Richtlinien stipulierten Grundsätzen überprüft werden.

1. Umfang des Projektes

Bezüglich der im Projekt Durchforstung des Aufsichtsrechts von der EBK gewählten Überprüfungsmethode sind wir der Meinung, dass diese sachgerecht und zielführend ist. Den Überprüfungskreis der im Rahmen des Projektes „Durchforstung des Aufsichtsrechts“ einbezogenen Regulierungen halten wir jedoch für zu eng gefasst. Klar ist, dass die EBK als Aufsichtsbehörde und somit als Exekutivbehörde nicht Bestimmungen auf formell gesetzlicher Ebene bzw. von Seiten des Bundesrates erlassenen Anforderungen auf materieller Ebene autonom aufheben kann. Daher ist der Ansatz der EBK zu begrüßen, den Bundesrat auf von ihm erlassene Bestimmungen, welche nicht mehr notwendig erscheinen, hinzuweisen. Hingegen wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn im Rahmen des hier zur Diskussion stehenden Projektes die durch die EBK als aufsichtsrechtliche Mindeststandards definierten Selbstregulierungen ebenfalls in die Überprüfung einbezogen würde. Die regulierten Marktteilnehmer sind gerade auch von diesen Bestimmungen stark betroffen. Die Erfahrung zeigt, dass hier durchaus ebenfalls Handlungsbedarf in der Bereinigung von Inkonsistenzen und teilweise auch Klärung von Auslegungsfragen¹ besteht.

Wir teilen die Ansicht der EBK, dass die Initiative zur Aufhebung bzw. Änderung der Selbstregulierung in erster Linie von den betreffenden Selbstregulierungsorganisationen ausgehen sollte. Die halbjährlich stattfindenden Aussprachen zwischen der EBK und der SBVg bieten unserer Meinung nach eine gute Plattform, damit regelmässig konkrete Fragestellungen diskutiert bzw. allfällige Bereinigungen initiiert werden können. Dennoch wäre unserer Mei-

¹ Als Beispiel für bestehende Inkonsistenzen seien die SBVg-Richtlinien „Verhaltensregeln für Effekthändler“ und den SFA-Bestimmungen für Vertriebsträger erwähnt

nung nach im Rahmen des vorliegenden Projektes nun ein geeigneter Zeitpunkt, eine einmalige umfassende Analyse der Konsistenz und Zweckmässigkeit der als Mindeststandard von der EBK anerkannten Selbstregulierung vorzunehmen. Diese Analyse würde mit Sicherheit zur Klärung gewisser bestehender jedoch vermeintlicher Unklarheiten beitragen. Wir empfehlen deshalb, das Projekt „Durchforstung des Aufsichtsrechts“ noch entsprechend auf die von der EBK als Mindeststandards definierten Selbstregulierungen auszudehnen.

2. Stellungnahme zum Anhang des Berichtes „Durchforstung des Aufsichtsrechts“

Zu einzelnen im Anhang des Berichtes „Durchforstung des Aufsichtsrechts“ massgebenden Regulierungen nehmen wir wie nachfolgend Stellung:

Nr.	Titel	Bemerkungen
11	Tarif für die Kosten der Revision von Banken von 1995	Der von der EBK genehmigte Tarif scheint uns eher als eine Farce ² . Wir sind der Meinung, dass die Prüfkosten sich durch die herrschenden Marktverhältnisse zwischen den einzelnen Instituten und den Prüfgesellschaften festgelegt werden sollten und nicht durch regulatorische Vorgaben. Durch den von der EBK genehmigten Tarif wird die erforderliche Qualität der Arbeit nicht automatisch sichergestellt. Da die Ausserkraftsetzung eine Gesetzesänderung bedingt, sollte dieser Tarif zumindest inhaltlich angepasst werden.

Mit den übrigen Ausführungen im Anhang zum Bericht „Durchforstung des Aufsichtsrechts“ sind wir einverstanden. Die vorgeschlagenen Anpassungen dürften sich in einer Steigerung der Effizienz bei den Prüfungsarbeiten der Prüfgesellschaften positiv auswirken.

3. Ergänzende Bemerkung

Zum Ergebnis des Projektes „Durchforstung des Aufsichtsrechts“ erlauben wir uns noch eine Bemerkung genereller Natur anzubringen: Der Grundsatz, dass aufgrund des Legalitätsprinzips das aufsichtsrechtliche Instrumentarium – insbesondere wenn die Eingriffe in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte der beaufsichtigten Marktteilnehmer stark sind – in erster Linie auf Stufe Gesetz geregelt sind und daher für eine effektive Entlastung der Marktteilnehmer Bestimmungen auf formell gesetzlicher Ebene zu ändern bzw. aufzuheben sind, ist nicht zu diskutieren. Hingegen zeigt die Praxis – auch gerade in jüngster Vergangenheit – dass bei der auf Stufe Rundschreiben bzw. Selbstregulierung erlassenen Umset-

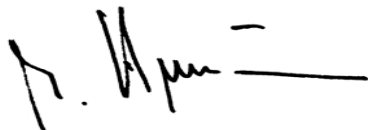
² Aufgrund der letzten veröffentlichten Erhebung lagen die durchschnittlichen Kosten einer Revisionsstunde zwischen CHF 232 und CHF 262. Daraus könnte abgeleitet werden, dass in der Praxis die effektiv verrechneten Stunden wohl mehrheitlich über den von der EBK genehmigten Stundensätzen liegen dürften oder zumindest jeweils mit einem entsprechenden Aufschlag gemäss Art. 2 des genehmigten Tarifs abgerechnet wurden.

zungsvorschriften der Unterschiedlichkeit der betroffenen Marktteilnehmer teilweise nicht hinreichend Rechnung getragen wird. So haben gerade kleinere Institute bei der Umsetzung bzw. bei der Implementierung einer Organisation, welche die dauerhafte Einhaltung der Vorschriften gewährleisten soll, oft einen verhältnismässig grösseren Aufwand zu leisten. Teilweise steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zur durch ein Regulatorium angestrebten Zielsetzung - wie beispielsweise eine Verbesserung der Risikolage eines Instituts. Als Beispiel seien hier die Anforderungen zur Erstellung einer Kreditportfolioüberwachung in den Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite zu nennen. Hier stellt sich die Frage, ob für eine kleine Bankinstitute, deren Marktgebiet aus einem kleinen und bestens bekannten Region besteht und die praktisch ausschliesslich Einfamilienhäuser finanzieren, eine solche Bestimmung zur Verbesserung ihres Risikomanagements beiträgt. Zugegebenermassen besteht gerade auf der Stufe der Selbstregulierung an sich ein weiterer Spielraum für die praktische Umsetzung. Dennoch führt gerade dieser vermeintliche Spielraum in der Praxis immer wieder zu Unstimmigkeiten betreffend der Compliance der in der Praxis gewählten Umsetzung mit den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Anforderungen zwischen den Beaufsichtigten und den „Aufsehern“ im dualistischen System. Unseres Erachtens ist zur Entschärfung dieser Situation seitens der Regulierungsorgane bei künftig zu erlassenden Vorschriften vielmehr den in Grundsatz 2³ der Richtlinien für Finanzmarktregulierung redigierten Leitplanken Rechnung zu tragen. Gewisse Probleme lassen sich zudem besser im Sinne einer Einzelfallregelung für ein betroffenes Institut lösen als mit einer aller Institute erfassenden Regulierung. Im Rahmen der Umsetzung von Basel II ist beispielsweise durch die zur Verfügungsstellung von verschiedenen Ansätzen in der Umsetzung für internationale oder hauptsächlich in der Schweiz tätige Institute diesen Forderungen Rechnung getragen worden. Und dies ist gut so. Dieses Vorgehen sollte künftig vermehrt beim Erlass neuer oder bei der Überarbeitung bestehender Regulatorien verfolgt werden.

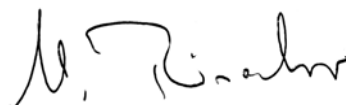
Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben.

Freundliche Grüsse

PEQ GmbH



Stephan Heinimann



Markus Reinacher

³ Kosten und Nutzen für die Marktteilnehmer abwägen und differenziert regulieren.